

Friedhofsatzung

(Friedhofssatzung und Gebührensatzung)

Aufgrund der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBL. S. 55; ber. S. 159) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen - und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (GVBL S. 1321), geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (GVBL. S. 85; ber. S. 186); dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19 / 1998, S. 505), vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426), vom 28. Juni 2002 (GVBl. S. 205), vom 16. Januar 2003 (GVBl. S. 2) und dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.01.2007 folgende Friedhofs- und Gebührensatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Groß Düben, einschließlich des Ortsteiles Halbendorf. Die Friedhöfe befinden sich im Eigentum der Gemeinde Groß Düben.

§ 2 Widmung

1. Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen und tot aufgefundenen Personen mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 9 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
2. In den Geltungsbereich der Friedhofssatzung fallen auch die gemeindeeigenen Friedhofshallen und Nebengebäude dieser Friedhöfe, die Wege auf den Friedhöfen und das gemeindeeigene Inventar (Einrichtung der Friedhofshallen, Gießkanne, Wasser- und Abfallbehälter etc.).
3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

1. Das Betreten der Friedhöfe ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit gestattet.
2. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Die Anordnungen der Gemeindebediensteten sind zu befolgen.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 - c. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - d. mitgebrachte Tiere frei umherlaufen zu lassen
 - e. das Ablagern von Kies auf dem Müllplatz und das Ablegen von Abfall außerhalb der dafür vorgesehene Plätze.
4. Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
5. Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder dritte Personen haftet die Gemeinde nicht.

III. Bestattungsvorschriften

§ 4 Allgemeines

1. Bestattungen sind bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einem früher erworbenem Erbbegräbnis beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Die Gemeinde Groß Düben setzt ort und Zeit der Bestattungen und der Urnenbeisetzungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften nach Vorlage der Bestattungseinwilligung nach § 18 SächsBestG fest, wobei sie die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 5 Ausheben der Gräber

Die Gemeinde benennt Personen und lässt durch sie Gräber ausheben und zufüllen.

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne 0,40 m.

Die anfallenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Bei Bestattungen anderer verstorbener Nichtgemeindemitglieder sind die Angehörigen verpflichtet allein Grabmacher zu besorgen.

§ 6 Umbettungen

Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt. Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag.

(Umbettungen können von Oktober bis März erfolgen, Urnen ganzjährig, Erwachsene nach 3 Jahren Liegezeit)

IV. Grabstätten

§ 7 Allgemeines

1. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a. Reihengräber
 - b. Urnenreihengräber
 - c. Erbbegräbnisse
 - d. Gemeinschaftsumenanlage (Anonymbestattung)
 - e. Ehrengrabstätten
2. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage, sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
3. Eine Grabstelle wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.
4. Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 8 Reihengräber

1. Reihengräber und Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen sind, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
2. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Auf Verlängerung der Ruhezeit besteht kein Anspruch. Innerhalb des Zeitraumes von 10 Jahren nach Inanspruchnahme der Grabstätte besteht die Möglichkeit der Urnenbettungen. Die Einbettung ist zusätzlich zu beantragen.
3. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Erbbegräbnis umgewandelt werden.
4. Ein Reihengrab hat folgende Abmessungen:

a. Kinder bis zu 5 Jahren	1,20 m x 0,60 m
b. Personen ab 6 Jahre	2,40 m x 1,20 m
c. Urnengräber	1,20 m x 1,20 m

§ 9 Erbbegräbnisse

1. Erbbegräbnisse sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können, mit Genehmigung der Gemeinde Groß Düben und Beachtung der Mindestruhezeiten
 - Bei einem Sarg zusätzlich 3 Urnen oder
 - Bei 2 Särgen zusätzlich 2 Urnen oder
 - 4 Urnen beigesetzt werden.
2. Nutzungsrechte werden für 25 Jahre vergeben. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nur auf Antrag möglich. Sie beträgt höchstens 25 Jahre nach der letzten Bestattung. Das Nutzungsrecht für ein Erbbegräbnis welches vor dem 03.10. 1990 erworben wurde, ist bei einer zweiten oder weiteren Inanspruchnahme neu zu erwerben.
3. Ein Erbbegräbnis hat folgende Abmessungen: 2,40 m x 2,40 m.
4. Ein Erbbegräbnis wird nur anlässlich eines Todesfalles vergeben.
5. Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht. Die Mindestruhezeiten sind zu beachten.

§ 10 Gemeinschaftsurnenanlage

1. In der Gemeinschaftsurnenanlage werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
2. Die Pflege und Bepflanzung der Gemeinschaftsurnenanlage erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Groß Düben. Das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art ist an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt.

§ 11 Soldatenfriedhöfe

Die Pflege der deutschen Soldatenfriedhöfe obliegt der Gemeinde.

V. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 12 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
2. Die Höhe und Form der Grabhügel haben sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
3. Die Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein. Bei Nachbeisetzungen auf Erbbegräbnissen trägt der Nutzer der Grabstätte sämtliche Kosten der Leistungen einschließlich derer, die zur Wiederherstellung eventuell beeinträchtigter Grabstätten entstanden sind.
4. Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen.

§ 13 Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Anforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzte, angemessene Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können die Gräber von der Gemeinde abgeräumt und eingeebnet werden.
2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VI. Grabmale

§ 14 Allgemeines

1. Grabmale müssen handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich gegründet und aufgestellt werden. Der Inhaber des Nutzungsrechtes der Grabstätte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.
2. Grabmale die umzustürzen drohen, oder anderweitig Gefahren bilden, können ohne vorherigen Bescheid an den Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte, zu dessen Lasten gesichert werden.
Die Gemeindebediensteten sind berechtigt die Grabsteine auf Standfestigkeit zu überprüfen.

VII. Benutzung der Friedhofshalle

§ 15 Friedhofshalle

1. Die Gemeinde Groß Düben unterhält Friedhofshallen auf den Friedhöfen Groß Düben und Halbendorf.
2. Die Friedhofshallen dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Groß Düben betreten werden.
3. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen sehen. Die Angehörigen oder sonstige Verpflichtete haben die Überführung der Toten in die Leichenhalle zu veranlassen. Die Leiche muss ordnungsgemäß eingesargt sein.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

1. Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

2. Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 1 betritt
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen der Gemeindebediensteten nicht befolgt
3. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht in sicherem Zustand halten.

IX. Bestattungsgebühren

§ 18 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind nach dieser Satzung Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 19 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet:
 - a. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 - b. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebühren eines anderen Kraft Gesetzes, haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt und wer die Bestattungskosten lt. Gesetz zu tragen hat.

§ 20 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr entsteht bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung. Bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Die Gebühren werden eine Woche nach der Bestattung fällig.

§ 21 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungs- und Nutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte enden mit Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 23 In-Kraft-Setzen, Außer-Kraft-Setzen

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Friedhofs- und Gebührensatzung der Gemeinde Groß Düben vom 22.02.1999 und die 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 27.09.2001 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Groß Düben, 12.01.2007


Kräutz
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis der Friedhofssatzung vom 11. 01. 2007

	<u>EUR</u>
1. Verwaltungsgebühren	
1.1 Unbedenklichkeitsbescheinigung	3,00
1.2 Zustimmung zur Umbettung	30,00
2. Benutzungsgebühren	
2.1 Benutzung der Friedhofshalle	45,00
2.2 Überlassung eines Reihengrabes	30,00
2.3 Überlassung eines Urnengrabes	30,00
2.4 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.4.1 Überlassung eines Erbbegräbnisses für 2 Personen	60,00
2.4.2. Erbbegräbnis mit mehr als 2 Pers. je weitere Grabstelle	50,00
2.4.3 Überlassung einer Stelle auf der Gemeinschaftsurnenanlage	310,00
2.4.4 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes bei Erbbegräbnissen nach Ablauf der Liegezeit des zuerst Verstorbenen (25 Jahre)	60,00
2.4.5 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes bei Erbbegräbnissen nach Ablauf der Liegezeit des zuerst Verstorbenen (5 Jahre)	20,00
2.5 Sonstige Leistungen	
2.5.1 Zuschlag für jede zusätzliche Urnenbeisetzung nach § 8 (1) und § 9 (1) der Friedhofssatzung	30,00
2.5.2 Einebnung eines Reihengrabes durch Gemeindebedienstete	40,00
2.5.3 Einebnung eines Erbbegräbnisses durch Gemeindebedienstete	80,00
2.6 Beitrag für Wassergeld und Abfallentsorgung für die Dauer der Liegezeit	
2.6.1 für ein Urnen- oder Reihengrab	100,00
2.6.2 für ein Erbbegräbnis	120,00

Groß Düben, den 12.01.2007




Krautz
Bürgermeister